Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

An alle

Kindertageseinrichtungen

im Kreis Pinneberg

Der Landrat

Fachdienst Jugend und Bildung - Förderung von Kindertageseinrichtungen

Ihre Ansprechpartnerin
Mara Rose
Tel.: 04121-4502-3452
Fax: 04121-4502-93452
m.rose@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 3230

Elmshorn, 24.03.2014

4119-2-1-0-1-8 ST 2014

Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Kreises Pinneberg zur Ermäßigung von Beiträgen in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffel) sieht vor, dass die Teilnahmebeiträge und Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen jährlich zum 01.08. angeglichen werden. Die Anpassung der Beiträge ist abhängig von der Entwicklung des Verbraucherindexes für Deutschland (Lebenshaltungsindex).
Entsprechend der Erhöhung des Verbraucherindexes werden die Teilnahmebeiträge und Gebühren zum **01.08.2014** folgendermaßen angeglichen:

a) für Kindergarten und Hort

Beitrag für einen Ganztagsplatz	293,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	275,00 €
Beitrag für 7 Stunden	257,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	236,50 €
Beitrag für 6 Stunden	218,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	200,50 €
Beitrag für 5 Stunden	182,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	164,50 €
Beitrag für einen Halbtagsplatz / 4 Stunden	**146,50 €**
Beitrag für 3,5 Stunden	128,50 €
Beitrag für 3 Stunden	110,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst **für Kindergarten und Hort**	**18,00 €**

bitte wenden

b) für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit
Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag durch den Fachdienst Jugend und Bildung des Kreises Pinneberg festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

c) für Krippe

Beitrag für einen Ganztagsplatz	439,00 €
Beitrag für 7,5 Stunden	413,00 €
Beitrag für 7 Stunden	387,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden	349,50 €
Beitrag für 6 Stunden	323,50 €
Beitrag für 5,5 Stunden	297,50 €
Beitrag für 5 Stunden	271,50 €
Beitrag für 4,5 Stunden	245,50 €
Beitrag für 4 Stunden	219,50 €

Zu- oder Abschlag für jede angefangene halbe Stunde bei verlängerter oder verkürzter Betreuungszeit oder bei Früh- oder Spätdienst **für Krippe**	**26,00 €**

d) für kindergartenähnliche Einrichtungen (ab 12. Std./Woche)

Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen	**6,50 €**

Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78 € (12 Stunden x 6,50 €).

Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.
Die Beiträge für 7 – 8 Stunden werden vom Ganztagsbeitrag mit dem jeweiligen Abschlag heruntergerechnet; Beiträge bis zu 6,5 Stunden vom Halbtagsbeitrag hochgerechnet.

Die **Geschwisterermäßigung** ist gemäß der Kreisrichtlinie vom Träger zu berechnen und der errechnete Beitrag auf 50 Cent bzw. volle Euro aufzurunden. Es ist kein gesonderte Antrag erforderlich, allerdings ein Nachweis über die Betreuung des Geschwisterkindes.
Ebenso sind die **Beiträge nach Anwendung der berechneten Sozialstaffel** (einkommensabhängige Ermäßigung) gerundet festzusetzen. Für diese Ermäßigung müssen die Eltern einen Antrag stellen. Unterlagen hierzu erhalten Sie wie bisher gesondert.
Für Pflegekinder, die nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien/Bereitschaftspflegefamilien leben und die eine Kindertageseinrichtungen besuchen, ist von den Pflegeeltern ein mtl. Mindestbeitrag ohne Essen von 15,50 zu zahlen. Der Beitrag ist pro Pflegekind zu entrichten. Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Die Pflegeeltern erhalten vom Jugendamt eine Bescheinigung, welche dem Träger der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist. Dies gilt nur für Pflegekinder, die eine Bescheinigung des Jugendamtes des Kreises Pinneberg vorlegen.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Mara Rose